

# RS OGH 1989/11/8 14Os128/89, 14Os114/89, 15Os42/92, 15Os48/05f, 13Os60/08k, 13Os54/10f, 14Os33/11a,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.11.1989

## Norm

StPO §221 Abs1

StPO idF Strafprozessreformbegleitgesetz I (BGBl I 2007/93) §221 Abs2

StPO §262 C

StPO §263

StPO §281 Abs1 Z4 B

## Rechtssatz

Bei Ausdehnung der Anklage in der Hauptverhandlung gemäß § 263 StPO besteht ebensowenig ein Recht des Angeklagten auf Wahrung einer Vorbereitungsfrist wie bei einer bloßen Anklagemodifizierung, die die Tatidentität unberührt lässt. Wäre der Angeklagte aber in der Lage gewesen, zur Widerlegung der zusätzlichen Vorwürfe noch etwas vorzubringen oder hätte er sich zu diesem Behufe noch vorbereiten müssen, so wäre es ihm unbenommen gewesen, mit entsprechender Begründung auf Wiedereröffnung des Beweisverfahrens oder Vertagung der Hauptverhandlung anzutragen und ein allfällig abweisendes Zwischenerkenntnis unter den dafür erforderlichen sonstigen Voraussetzungen sodann zum Gegenstand einer Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO zu machen.

## Entscheidungstexte

- 14 Os 128/89  
Entscheidungstext OGH 08.11.1989 14 Os 128/89
- 14 Os 114/89  
Entscheidungstext OGH 22.11.1989 14 Os 114/89
- 15 Os 42/92  
Entscheidungstext OGH 26.11.1992 15 Os 42/92  
Vgl auch
- 15 Os 48/05f  
Entscheidungstext OGH 28.06.2005 15 Os 48/05f

Auch; Beisatz: Im Übrigen wäre es dem Angeklagten unbenommen gewesen, nach Ausdehnung der Verhandlung einen ? vom Schwurgerichtshof im Lichte des Art 6 Abs 3 lit b EMRK zu prüfenden ? Antrag auf Vertagung zur besseren Vorbereitung seiner Verteidigung zu stellen, dessen Abweisung er nach § 345 Abs 1 Z 5 StPO bekämpfen

hätte können. (T1)

- 13 Os 60/08k

Entscheidungstext OGH 23.07.2008 13 Os 60/08k

Vgl; Beisatz: Ein Antrag auf Vertagung der Hauptverhandlung zwecks besserer Vorbereitung ist im Licht des Art 6 Abs 3 lit b MRK zu prüfen. (T2)

- 13 Os 54/10f

Entscheidungstext OGH 19.08.2010 13 Os 54/10f

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Das Recht des Angeklagten, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen (Art 6 Abs 3 lit b MRK), kann ? übrigens gleich, ob die Ausdehnung der Anklage zur Anwendbarkeit eines im dargelegten Sinn strengeren Strafgesetzes führt oder nicht ? durch entsprechende Antragstellung in der Hauptverhandlung effektuiert und bei Antragsabweisung zum Gegenstand einer Urteilsanfechtung aus § 281 Abs 1 Z 4 StPO gemacht werden. Denn dieser Nichtigkeitsgrund recurriert seit dem StrafprozessänderungsG 1993, BGBl 1993/526, direkt auf Art 6 MRK, womit auch ohne Rückgriff auf eine einfachgesetzliche Bestimmung der StPO ein subjektives Recht des Angeklagten auf Vertagung bloß zur Vorbereitung auf die Verteidigung gegen die neue Beschuldigung bejaht werden kann. Damit werden grundrechtlichen Bedenken im Hinblick auf das Recht des Angeklagten auf eine effektive Verteidigung verfassungskonform begegnet. (T3)

- 14 Os 33/11a

Entscheidungstext OGH 24.05.2011 14 Os 33/11a

Auch; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 13 Os 142/11y

Entscheidungstext OGH 19.01.2012 13 Os 142/11y

- 11 Os 102/13d

Entscheidungstext OGH 17.09.2013 11 Os 102/13d

- 11 Os 109/17i

Entscheidungstext OGH 14.11.2017 11 Os 109/17i

Auch

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0098367

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.12.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)